

## Satzung

### Förderverein Fußball TuSpo „Weser“ Gimte e.V.

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Fußball TuSpo „Weser“ Gimte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hann. Münden eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der § 2 Abs. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Fußball – Abteilung des TuSpo Weser Gimte 1919 e.V.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen (Ausrichtung und Durchführung sportlicher Turniere) verwirklicht. Die Förderung kann in der zweckgebundenen Weitergabe von Mitteln an die Fußball – Abteilung des TuSpo Weser Gimte, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Eine Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
2. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.

#### § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, des Weiteren durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss eines Quartals schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.

#### § 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

#### § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht etwas Anderes vor.

8. Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden ebenfalls für eine Dauer von 2 Jahren berufen. Die Beisitzer haben lediglich beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Die Beisitzer können vor dem Ende ihrer Amtszeit vom Vorstand abberufen werden.

9. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, beratend und unterstützend tätig zu werden.

#### § 8 – Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Es gilt die Frist des § 8 Nr. 1 der Satzung.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Wird jedoch eine schriftliche Abstimmung beantragt, so hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

6. Es ist ein Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

7. Anträge, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen zwei die Prüfung tatsächlich durchführen müssen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

#### § 9 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Fußball-Abteilung des TuSpo Weser Gimte, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Gründungsversammlung vom 23.07.2009 in Hann. Münden beschlossen.

Hann. Münden, den 23.07.2009

Stand: 27.09.2009